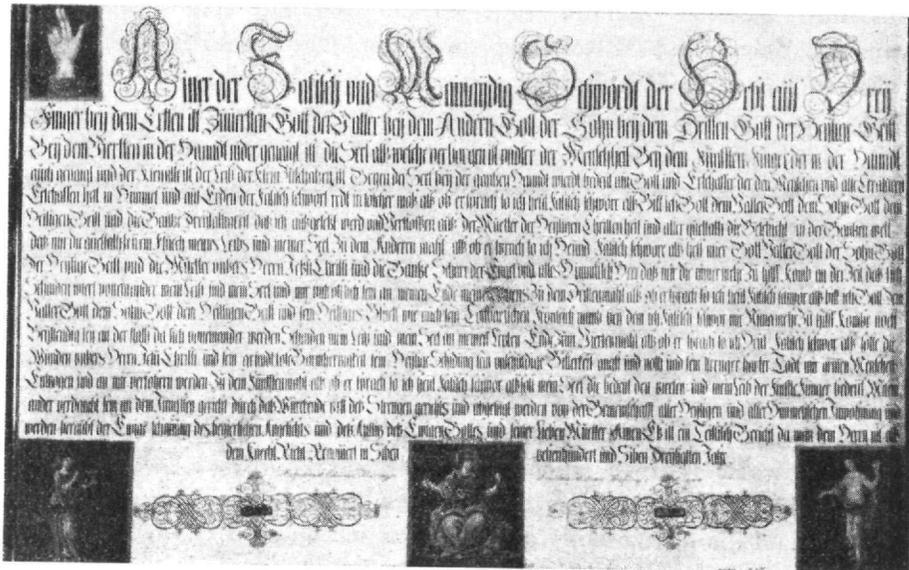


## Steirische Eidtafeln

Von HERMANN BALTL

I. In den Rathäusern von Bad Aussee und Weiz und in den Museen von Graz und Radkersburg sind Bild- und Inschrifttafeln erhalten, die die Bedeutung des Eides, insbesondere die schweren Folgen des Meineides ausführlich beschreiben und die Hand- und Fingerhaltung beim Schwur in Beziehung zur Dreifaltigkeit und zu Körper und Seele setzen. Entstehungszeit, äußere Form und Text dieser Tafeln stimmen im Wesentlichen überein<sup>1</sup>. Auf der hölzernen Tafel (nur in Weiz Pergamentblatt) ist die umfangreiche Inschrift aufgemalt, in einem rechteckigen Ausschnitt ist eine gemalte, aufgerichtete Hand mit emporgestrecktem Daumen, Zeige- und Mittelfinger zu sehen. Die Inschrift der Weizer Tafel ist von Blumenranken umgeben, an der Grazer Tafel sind unter der Inschrift in drei Rechtecken Eitelkeit, Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Mut und Wahrheit allegorisch dargestellt. Die Inschrift hat folgenden, nur geringfügig schwankenden Wortlaut: „Ainer der Falsch vnd Maineidt schwördt, der höbt auf drey Finger, bey dem Ersten ist zu verstehen, Gott der Vatter, bey dem Andern finger Gott der Sohn, bey dem dritten Gott der H. Geist, bey dem viernten in der Handt niedergeneigt ist die Seel, als sie verborgen vnter der Menschheit, bey dem Fünfften auch in der handt geneigt, ist der Leib, der klein zu schätzen gegen der Seel, bey der gantzen handt wirdt bedeut ein Gott vn Erschöpfer der den Menschen vnd alle Creaturen beschaften im Himmel vndt Erdt. Der falsch schwört, redt in solcher mas, als ob er sprach, als ich heut falsch schwör, als bitt ich Gott den Vatter, Gott den Sohn vnd Gott den H. Geist vnd die gantze Dreyfaltigkeit, das ich ausgesötzt vnd verstossen aus der Mutter der H. Christenheit vnd aller guetthat, die beschicht in der gantzen Welt, das mir die Guetthatten sey ein Fluch meins Leibs, vnd meiner Seel, Zu dem andern mal, als ob er sprach als ich heutt falsch schwör, als helfff mir Gott der Vatter, Gott der Sohn vnd Gott der H. Geist vnd die Mutter vnsers Herrn Jhesu Christi, vnd die gantze schar der Engel vnd alles himlisch Heer, an der Zeit da sich scheiden wirdt voneinander mein leib vnd mein seel, dz mir die nimmer zuhilff khome vnd mir vntröstlich sein am Ende meines lebens, Zum dritten mal als ob er sprach, als ich heut falsch schwör als bitt ich Gott dem Vatter,

Gott den Sohn, Gott den H. Geist vnd sein H. Bluet vnd sein kostbaren fronleichnam bey dem ich falsch schwör, mir nimmermehr zu hilff khome noch beystendig sey an der stadt, da sich voneinander scheiden werden mein leib vnd Seel an meinem lötzten Endt. Zum viertenmal, als ob er sprach, als ich heut falsch schwör, als sollen die wunden vnsers Herrn Jesu Christi vnd seine Grundlose Barmhertzigkeit vnd seine heilige scheidung sein Vnschuldige bitterkeit, angst vnd noth vnd sein strenger harter Todt mir armen Menschen entzogen, vnd an mir verlohren werden, Zum fünfften, als ob er sprach, als ich heut falsch schwör, als soll mein Seel, die bedeidt den viertten finger vnd mein Leib der bedeidt den fünfften miteinander verdambt sein an dem Jüngsten Gericht durch die wurkhendt vrtl des strengen Gerichts vnd werden abgetheilt von aller gemeinschaft aller heiligen vnd aller himlischen Inwohner vnd werde beraubt des begürlichen Angesicht der Ewigen beschauung vnd des Antlitz des Ewigen Gottes vndt seiner lieben Mutter Amen. 1645<sup>2</sup>.“



Eidtafel, 17. Jhdt., Stadtmuseum Graz.

Unter dem Stichwort „Eidschwurauslegung“ bringt das steirische Idiotikon von Unger-Khull aus einem Mönichwalder Grundbuch der Mitte des 18. Jahrhunderts ebenfalls diese Formel<sup>3</sup> mit einer vorangehenden Eidesformel, die Wahrheit zu sagen und „nit ansehen freindschaft oder feindschaft, ohne Betrug, fortl, gehämbhnuss oder andere reinkh...“ Aus einem Sammelband veröffentlichte seinerzeit J. F. Schütz

eine sinngemäß, großenteils auch wörtlich übereinstimmende Formel von etwa 1689<sup>4</sup>. Auf einem Papierblatt aus dem Friedauer Archiv und in einem Pappdeckelband des Radkersburger Archivs (beides erste Hälfte 18. Jahrhunderts) ist die Formel ebenfalls festgehalten<sup>5</sup> und eine weitere Belegstelle findet sich schließlich im Taiding von Märktl, allerdings mit stärker ausgeprägten textlichen Abweichungen<sup>6</sup>. Weitere Beispiele ließen sich in den Archiven wohl finden.

II. Der Zweck all dieser Inschriften auf Tafeln oder auf Papier ist stets der gleiche: der Hinweis auf die schweren Folgen des Meineids und insbesondere der Hinweis auf die religiöse Symbolisierung der heiligen Dreifaltigkeit, bzw. von Körper und Seele durch die beim Eid erhobenen Finger soll vor Falscheid warnen. Eine solche Warnung vor falschem Schwur war besonders im Hinblick auf die übliche häufige Anwendung des Eides, durch die der besondere Charakter des Eides leicht verwischt wurde, angezeigt<sup>7</sup>. Man wird annehmen können, daß Eidtafeln der erwähnten Art vielerorts in den Gerichtsstuben angebracht waren, als stumme aber eindrucksvolle Mahner zur Wahrheit.

Diese Eidauslegung und Meineidwarnung ist nun nicht nur in der Steiermark bezeugt, sondern kommt auch in anderen Teilen Österreichs vor, so in ober- und niederösterreichischen Weistümern des 15. Jahrhunderts<sup>8</sup>. Doch der Verbreitungskreis der Formel ist, wie E. v. Künssberg gezeigt hat<sup>9</sup>, noch viel weiter: im schweizerischen Kanton Appenzell tritt sie uns schon im Landbuch von 1409 entgegen und stimmt, abgesehen von geringfügigen Verschiedenheiten, die für den Gesamttext keine wesentliche Bedeutung besitzen, mit den bisher vorgeführten Stücken überein. Das ist die bisher früheste feststellbare Überlieferung der Formel, die weiter in Württemberg, Bayern, Norddeutschland bezeugt ist und vom 15. bis zum 18. Jahrhundert reicht. Eidtafeln in der Form der steirischen Exemplare allerdings scheinen selten zu sein, da bis auf eine im Museum Chur aufbewahrte, teilweise ähnliche, jedoch großenteils nicht mehr leserliche Tafel kein derartiges Stück bekannt ist.

III. So ist die Eidformel, die die Dreifaltigkeit mit den Schwur-fingern symbolisiert, fast über den ganzen deutschsprachigen Kulturraum verbreitet, und es erhebt sich die Frage nach der Entstehungszeit dieser eigenartigen Formel und Deutung und nach ihren Gründen. Der Eid auf die Dreifaltigkeit wird schon in spätantiker Zeit vielfach bei der Verleihung von Ämtern verlangt<sup>10</sup>, wenn auch nicht in der hier in Rede stehenden symbolisierenden Form: „Iuro ego per deum omnipotentem et filium eius unigenitum dominum nostrum Jesum Christum et spiritum sanctum et sanctam gloriosam dei genitricem... et quattuor evangelia, quae in manibus meis teneo...“ Eine andere Stelle, die gleich-

falls noch der Spätantike angehört, ordnet an, daß der Schwur auf das Evangelium zu leisten sei<sup>11</sup>.

Im Berühren des Evangeliums oder des Reliquiars liegt ursprünglicher Zauber<sup>12</sup>, eine Art Orendismus, ein Übergehen des vom Eidgegenstand ausstrahlenden körperlich-heiligen Fluidums<sup>13</sup> auf den Schwörenden und damit die ganze Konsequenz des Meineids. Dieses später christianisierte Grundgerüst des Eides ist dann für die ganze weitere Entwicklung bestimmend geblieben. Die Bedeutung der Hand und der Finger und des durch sie geschaffenen unmittelbaren Kontaktes mit dem Zauber- oder Kultgegenstand wird allmählich gewandelt, in dem Maße nämlich, in dem der Eid auf Evangelium oder Reliquiar abkommt und

die Hand allein erhoben wird. So stellen das Erheben der Hand und Ausstrecken der Finger jüngere Weiterbildungen dar. Im Verein mit der häufigeren Verwendung des Eides wird jetzt als Ersatz für diese alte kultisch-magische Gestalt des Eides mit Berührung des Eidgegenstandes eine besonders sinnfällige Verweisung auf die Eidbedeutung und auf die angerufene Dreifaltigkeit nötig: sie wird gefunden in der im Hinblick auf die mittelalterliche Bedeutung der Dreizahl durchaus naheliegenden Symbolisierung der beim Eid erhobenen Hand und besonders der ersten drei, schon anatomisch hervortretenden Finger mit der Dreifaltigkeit. Die Aufzählung der Personen der heiligen Dreifaltigkeit wird verbunden mit dem Hinweis auf die schweren Folgen des Meineids, der mittels der drei emporgestreckten Finger geleistet wird. Die Beschreibung dieser Folgen, wie sie in den Eidformeln so plastisch vorkommt, findet ihr Gegenstück in den blumenreichen Selbstverfluchungen anderer Rechts- und Kulturordnungen<sup>14</sup>. Die Vermutung, daß die Formel einen Geistlichen oder doch zumindest einen theologisch Unterrichteten zum Urheber hat, ergibt sich wohl aus der Textierung.

Die Formel und mit ihr wohl auch die Eidtafeln scheinen also erst gegen Ende des Mittelalters entstanden zu sein, zu einer Zeit, als sich die alte Eidform ebenso wie die übrige Rechtsordnung in einem langsamen Wandel befand und das bisher Selbstverständliche und Klare einer populären Erklärung bedurfte. Zu dieser Annahme paßt auch das erste bezeugte Auftreten der Formel am Beginn des 15. Jahrhunderts und die sich nachher häufenden Belege aus einem weitgespannten Raum. Vielleicht ist der in Frankreich entstandene Brauch, auf der Spitze des beim Eid verwendeten Stabes eine Schwurhand zu befestigen<sup>15</sup>, nicht ohne Einfluß auf die Abbildung der Schwurhand auf den Tafeln gewesen.

Die Erklärung der Fingerhaltung beim Schwur kann also quellenmäßig an Hand sowohl spätantiker als auch mittelalterlicher und neuzeitlicher Belege im Hinweis auf die zu symbolisierende Dreifaltigkeit sowie auf Körper und Seele des Schwörenden gesucht werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Emporstrecken von zwei oder drei Fingern auch noch andere Bedeutungen haben kann, die vielleicht auch hier mitgewirkt haben. Zwei oder drei Finger oder auch die ganze Hand streckt schon in antiken Darstellungen der segnende Gott, Heilige oder Priester empor<sup>16</sup>. Eng verbunden mit dem Segensgestus ist der Abwehrgestus, der ebenfalls sich der ausgestreckten Hand oder Finger bedient<sup>17</sup>, und auch die Allmacht Gottes wird gerne durch Hand oder Arm versinnbildlicht. Im rechtlichen Bereich wird Erheben der Hand als Zeichen der Zustimmung gewertet<sup>18</sup>. All dies mag im Emporheben



Detail aus der Grazer Eidtafel mit allegorischer Darstellung der richterlichen Tugenden.

der Hand und der Finger beim Eid zusammengeflossen sein<sup>19</sup>: Selbstverfluchung, Kontakt mit der überirdischen Macht, Segenbitte, Bestärkung des Eidinhaltes, Dreifaltigkeitssymbol.

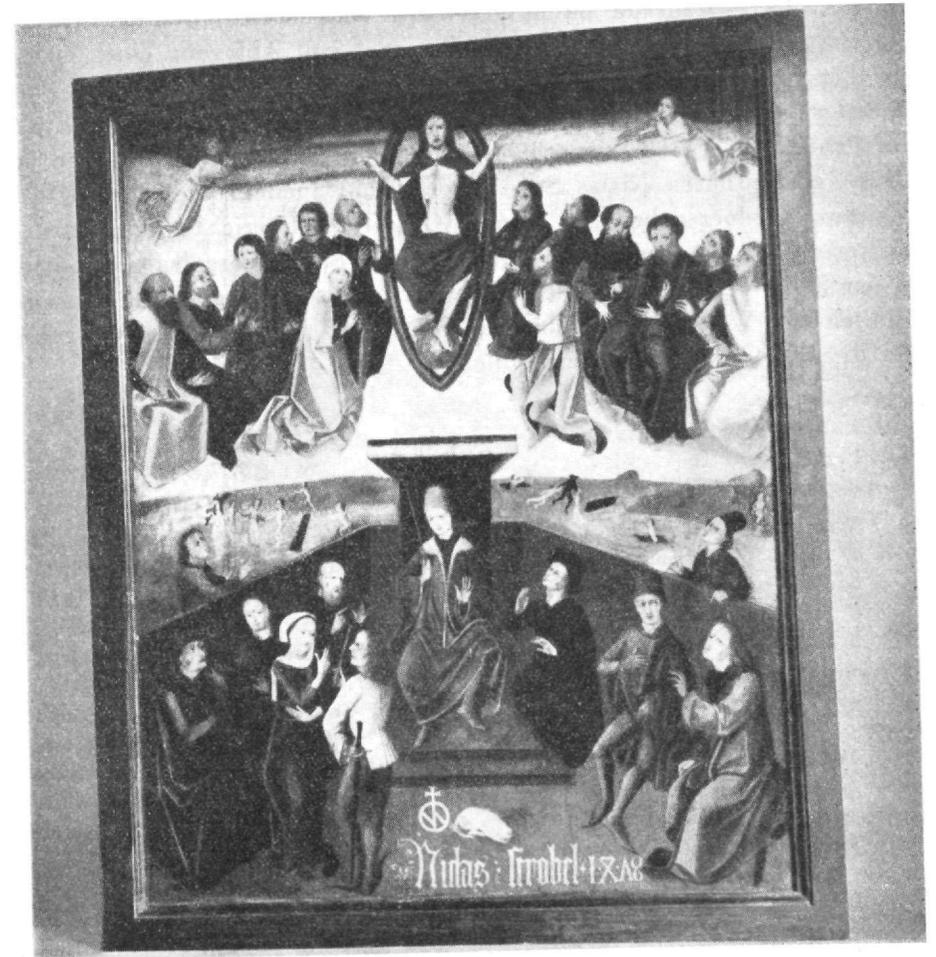
IV. Die Heranziehung der Dreifaltigkeit als Erklärung für die Fingerhaltung beim Eid ist jedoch nicht die einzige zeitgenössische Erklärung: das bereits erwähnte Weistum von Leonfelden (OÖ.) kennt neben der Dreifaltigkeitsformel auch eine andere, die besagt, daß jeder Falschschwörer vier Flüche, deren jeder auf einen Finger bezogen ist, auf sich zieht: der kurze Daumen verkörpert das gegenwärtige Leben, das von Gott im Falle des Meineids abgekürzt werden solle. Der zweite Finger „ist lenger und bezaichent das ewig leben“, das verloren wird, der dritte Finger „ist der lengist und bedeut das ewig leben, das angefengt wird an dem jüngsten tag...“, das ebenfalls verloren ist. Die beiden übrigen Finger „bezaichent die so in der hell sind“ und der Falschschwörer ist einverstanden, daß er „ewikleich in der hell begraben“ sein wolle<sup>20</sup>. Eine weitere Deutung der Fingerhaltung stellt die von Künssberg wiedergegebene Äußerung des Berthold von Regensburg dar, die die drei ersten Finger bezieht auf Gott, Maria und die Gemeinschaft der Heiligen, denen allen der Meineid entgegentritt. Die zwei umgebogenen Finger bedeuten den Teufel und die Gemeinschaft der Verdammten<sup>21</sup>. Gegenüber der Trinitätsformel tritt diese Deutung überlieferungsmäßig stark in den Hintergrund.

In zahlreichen Quellen wird vom Schwur mit emporgestreckten drei oder auch zwei Fingern gesprochen, ohne daß gesagt wird, welche Hand hiezu verwendet werden solle, obwohl in aller Regel die rechte hiezu dient. Es scheint aber zunächst jedenfalls keine grundsätzliche Vorschrift für den Gebrauch der rechten Hand bestanden zu haben, wie aus einem mährischen Schöffenspruch des 14. Jahrhunderts hervorgeht, in dem die Gleichwertigkeit der beiden Hände beim Eid betont wird, obwohl die Rechte gewohnheitsmäßig die richtige sei<sup>22</sup>. Die Erwähnung von zwei statt von drei Fingern beim Schwur<sup>23</sup> dürfte wohl meist damit zu erklären sein, daß der Daumen einfach übersehen wurde, weil er sich ja regelmäßig der Stellung der beiden anderen ersten Finger anpaßt<sup>24</sup>.

So sind diese steirischen Eidtafeln Ergebnis einer langen, Grenzen und Völker überschreitenden Entwicklung, die ihre Wurzeln in der Antike hat.

V. Eine ganz andere, mehr den bekannten Gerechtigkeitsdarstellungen angenäherte Eidtafel befindet sich im Schloß Brunnssee bei Mureck. Es handelt sich hier um eine lunettenförmige Holztafel mit einer 1550 datierten Darstellung des salomonischen Urteils auf der einen und einer Gerichts- und Eidszene auf der anderen Seite, ebenfalls 1550 datiert.

Diese Abbildung zeigt einen in vollem Schmuck, mit Stab und Kette, auf einem Thronsessel sitzenden Richter, zu seiner Linken zwei Männer, einer davon (über ihm ein Engelchen) mit Zeigegegestus nach rechts, wo ein Mann steht, der gerade mit erhobener Hand schwört, hinter ihm die Worte „SCHWER, SCHWER“ und ein Teufelchen, offenbar gerade dabei, sich seiner Seele zu versichern. Die Unterschrift „DEIN AIDSCHWERN SOL GANCZ WARHAFT VND RAIN SEIN SO DV WILT ENTPFLICHEN EWIGER HELISCHER PEIN 1550“ betont nochmals den Ernst des Vorganges und die Folgen des Meineids. Die Tafel dürfte ihrer ganzen Form nach in einer Gerichtsstube über dem Eingang als Füllung des Türbogens, doppelseitig sichtbar, angebracht gewesen sein<sup>25</sup>.



Gerechtigkeitsbild, sogenanntes „Weltrichterbild“, 1478, Stadtmuseum Graz.

Die Handhaltung tritt bei dieser Tafel gegenüber der Gesamtkomposition, die die Aufforderung zu Wahrheit und Gerechtigkeit enthält, zurück. Die Tafel gehört zu den wenigen Tafelbildern der Renaissance in Steiermark, vielleicht weist die Art der Darstellung und die Farbgebung in den Südwesten, in die Schweiz oder nach Südtirol.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß bei vielen der sogenannten Gerechtigkeitsbilder, namentlich bei denen, die eine Gerichtssitzung darstellen, auch eine Schwurleistung gezeigt wird. Solche Bilder sind anderwärts noch ziemlich häufig erhalten; in Steiermark gehört hingegen dieser Gruppe nur ein im Grazer Stadtmuseum aufbewahrtes Tafelbild von 1478 an, das in der üblichen Konzeption mittelalterlicher Gerechtigkeitsbilder<sup>26</sup> im oberen Teil Christus in der Mandorla, Gericht haltend, zeigt, während im unteren Teil eine Gerichtssitzung in umschranktem Raum mit zahlreichem Personal und Ablegung eines Eides auf den vom Gerichtsdienner vorgehaltenen Eidstab zu sehen ist. Das künstlerisch wertvolle Bild<sup>27</sup> bezieht sich in der datierten Unterschrift auf den in dieser Zeit wiederholt als Stadtrichter und Gewerbsmann in Graz nachweisbaren Niclas Strobel, der wohl auch in der Person des Richters wiedergegeben ist. Dieses Grazer Weltgerichts- und Stadtrichterbild ist ein eindrucksvolles, weit nach Süden vorgelagertes Glied in der Reihe der mittelalterlichen Gerechtigkeits tafeln und gehört ebenfalls zu den Werken der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes, die die Reinheit des Eides sichern sollen.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Weiz 1608, Radkersburg 1645, Bad Aussee 1655, Graz 17. Jhdt. Abmessungen: Weiz 69 × 57,5, Radkersburg 138,5 × 62,5, Bad Aussee 152,5 × 86,5, Graz 204 × 129. — <sup>2</sup> Radkersburger Text. — <sup>3</sup> Th. Unger-F. Khull, Steir. Wortschatz, Graz 1903, S. 190 f. (Landesregierungsarchiv Graz Ar 395). — <sup>4</sup> Blätter für Heimatkunde, 15, 1937, S. 29 ff. — <sup>5</sup> Freundliche Mitteilungen von Herrn Dr. W. Sittig. — <sup>6</sup> Österreichische Weistümer (ÖW) VI 390, 18. Jhdt. — <sup>7</sup> Vgl. etwa die zahlreichen bei E. Planer, Recht u. Richter in d. inneröst. Landen, Graz 1911, S. 137 ff. erwähnten Eidarten. Reiches Schrifttum über den Eid bei Cl. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, Berlin 1943, S. 105 f. Vgl. auch F. Koller, Der Eid im Münchener Stadtrecht d. Mittelalters, München 1953, S. 40 ff. — <sup>8</sup> ÖW XII 176, Leonfelden 1435. XII 196<sup>24</sup> Oberneukirchen 1485. In der ersten Quelle ist vor der Formel eine andere Erklärung des Eides, die den Daumen als Symbol für das gegenwärtige Leben, den zweiten Finger für die Zeit zwischen Tod und Jüngstem Gericht und den dritten Finger für das ewige Leben nach dem Jüngsten Gericht bezeichnet und entsprechende Folgen des Meineids androht. — <sup>9</sup> Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung, Freiburg 1941. O. Ebermann, Eine Warnung v. d. Meineid, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde, 28, 1918, S. 140 ff. Die hier gebrachten Texte des 17. Jahrhunderts erwähnen als wirklich

eingetretene Folge des Meineids raschen Tod oder anderes Unglück. Ebermann meint, daß diese Handschriften sich auf gedruckte Vorlagen stützen, wie sie etwa in Form eines Einblattdruckes von 1604 in der Königlichen Bibliothek Berlin überliefert sind. Dieser Druck bringt die etwas veränderte Formel, die Abbildung einer Hand mit drei emporgestreckten Fingern und Beispiele der Folgen des Meineids. — <sup>10</sup> Nov. VIII. Iusiurandum. — <sup>11</sup> Iusiurandum tactis sacrosanctis scripturis, Cod. Iust. 3, 1, 14, 4 (530). — <sup>12</sup> Vgl. Schwerin a. a. O., S. 74. — <sup>13</sup> E. Seidl, Der Eid im römisch-ägyptischen Prozeßrecht, II, München 1935, S. 48 ff. Die Berührung der Evangelien durch den Schwörenden bedeute, daß dieser des in den Evangelien gewährten Seelenheils verlustig gehen wolle, falls der Schwur falsch sei. — <sup>14</sup> Vgl. z. B. den Judeneid bei H. Fehr, Die Dichtung im Recht, Bern 1936, S. 69 ff., 181 ff. Codex Austriacus, I, Wien 1704, S. 580 ff. — <sup>15</sup> Fehr, a. a. O., S. 69. — <sup>16</sup> Künssberg, a. a. O., S. 15. Hiefür finden sich auch in der frühmittelalterlichen und mittelalterlichen Kunst zahlreiche Beispiele: auf der Karnburg befindet sich eine dem 9. Jhdt. angehörende Relieffdarstellung einer Hand mit ausgestreckten Daumen, Zeigefinger, Mittelfinger, übrige Finger nach unten eingebogen. In Aracs in Ungarn zeigt eine langobardisch beeinflusste Reliefplatte die gleiche Darstellung an einer Büste, die linke Hand liegt auf der Brust; E. Schaffran, Die Kunst der Langobarden in Italien, Jena 1941. Vgl. auch die bei E. Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit, München 1939, S. 11, gebrachte Abbildung eines romanischen Reliefs aus Tübingen. Interessant sind die vereinzelt vorkommenden sechsfingrigen Hände: der Freundlichkeit von Herrn Kollegen Kretzenbacher verdanke ich den Hinweis auf eine sechsfingrige Hand, die in einem Aufsatz von I. Petricioli in Prilozi Povijesti Umjetnosti u Dalmaciji 8, 1954, S. 46, wiedergegeben ist. Auch bei dieser der romanischen Zeit angehörenden Darstellung dürfte es sich um einen Segensgestus handeln. — <sup>17</sup> Jung, a. a. O., S. 421 f. „Magische Wirkung der ausgestreckten flachen Hand ist ebenfalls ein vorchristliches Überlebsel.“ Vgl. z. B. die Bronzehände aus Klein-Klein, 5. Jhdt. v. Chr. — <sup>18</sup> Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Leipzig 1899, I, S. 190 ff., 194 ff., II, S. 541 ff., 553 ff. Schwerin, a. a. O., S. 65 f., 172, Anm. 226. — <sup>19</sup> Vgl. Künssberg, a. a. O., S. 15, der meint, daß „der lateinische Segensgestus zur Schwurgebärde geworden“ sei. — <sup>20</sup> ÖW XII 176<sup>10</sup>, 1435. — <sup>21</sup> A. a. O., S. 17. — <sup>22</sup> H. Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wien 1866, S. 17, nur bei absichtlichem Gebrauch der linken Hand gegen die herrschende Sitte komme es zur Sachfälligkeit. — <sup>23</sup> ÖW VI 204<sup>4</sup> St. Ruprecht, 16./17. Jhdt. I 321<sup>41</sup> Zillertal, 15. Jhdt. „und sol gen in die kirchen und legen zwen finger in das heilig ewangeli...“ N. Beckmann, Idea iuris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci..., Graz 1688, S. 232. Österreichisches Landrecht a. 47. — <sup>24</sup> Künssberg, S. 29 — <sup>25</sup> Die Lunette ist von einem golden bemalten Profilmulst gefaßt. L.: 108, Radius: 53. — <sup>26</sup> Vgl. hierzu U. Lederle, Heidelberger 1937. G. Troescher, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten, in Wallraf-Richartz Jahrb., 11, 1939. K. Simon, Abendländische Gerechtigkeitsbilder, Frankfurt 1948. — <sup>27</sup> Beschreibung und Literaturzusammenstellung im von E. Andorfer verfaßten Ausstellungskatalog des Stadtmuseums Graz 1952, S. 12 ff.